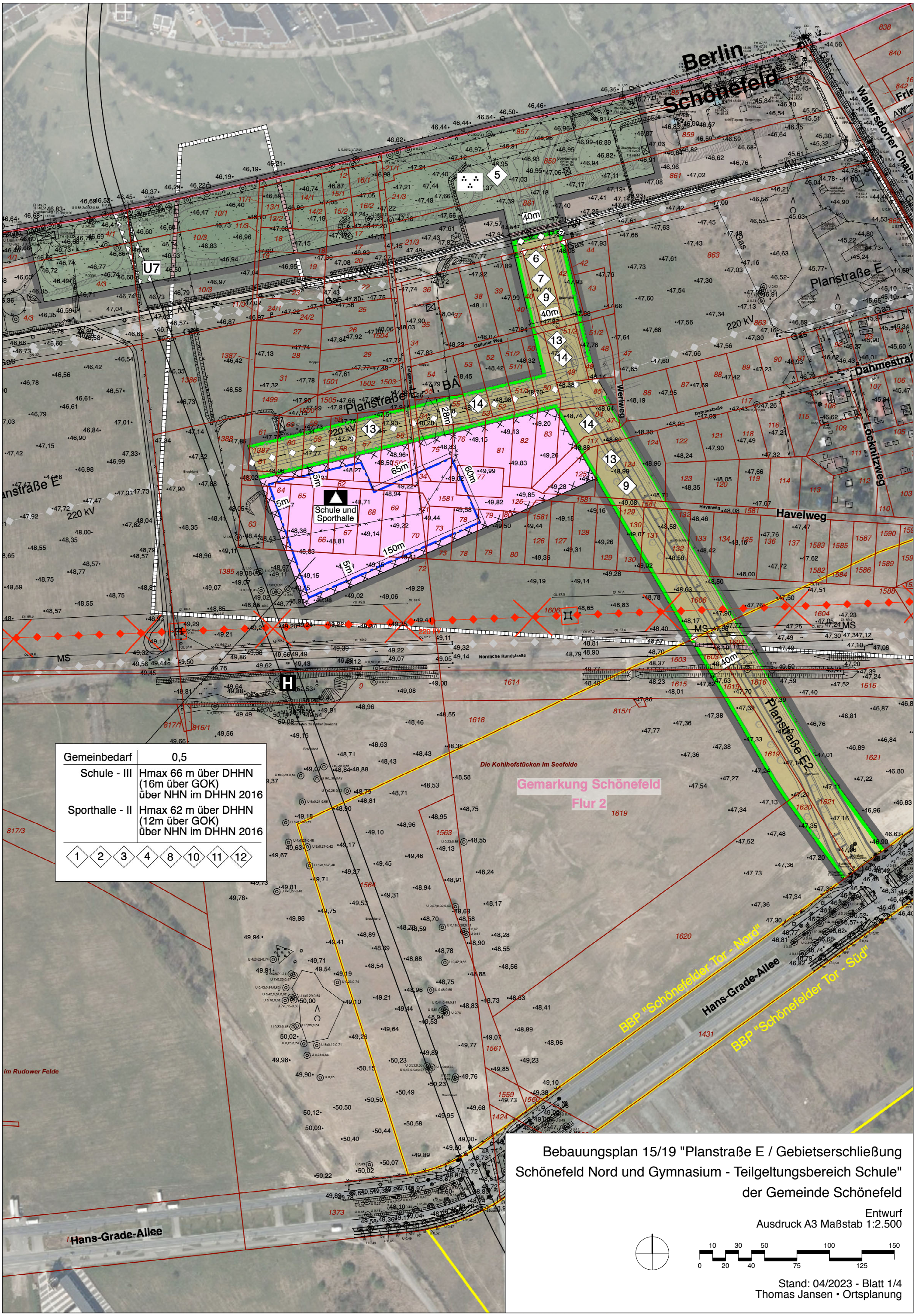

Gemeinbedarf	0,5
Schule - III	Hmax 66 m über DHHN (16m über GOK) über NHN im DHHN 2016
Sporthalle - II	Hmax 62 m über DHHN (12m über GOK) über NHN im DHHN 2016

1 2 3 4 8 10 11 12

Bebauungsplan 15/19 "Planstraße E / Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium - Teilgeltungsbereich Schule" der Gemeinde Schönefeld

Entwurf
Ausdruck A3 Maßstab 1:2.500

0 10 20 30 40 50 75 100 125 150

Stand: 04/2023 - Blatt 1/4
Thomas Jansen • Ortsplanung

Planzeichenerklärung für den Bebauungsplan 15/19 "Planstraße E / Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium - Teilgeltungsbereich Schule" der Gemeinde Schönefeld

Entwurf 04/2023

Blatt 2/4

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl - entsprechend Planeinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

III Schule — Zahl der Geschosse; dreigeschossig als Höchstmaß, entsprechend Planeinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

II Sporthalle — Zahl der Geschosse; zweigeschossig als Höchstmaß, entsprechend Planeinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

H max — maximale Höhe der baulichen Anlagen in Metern - entsprechend Planeinschrieb bzw. textliche Festsetzungen Nr. 4 Höhen über Normal-Null (NHN) im DHHN 2016 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung: Schule und Sporthalle (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

220 kV — geplante 220 kV-Trasse - unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Gas — vorhandene Gasleitung - unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

AW — vorhandene Abwasserleitung - unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

MS — vorhandene Stromleitung - unterirdisch (MS - Mittelspannung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

BD — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Bodendenkmalnummer: 12997 "Gefangenenlager der Neuzeit (NS Zwangsarbeitslager der Henschel Flugzeug-Werke)" - Abgrenzung in Interpretation der Abb. 6 des Denkmalgutachtens: Archäologische Untersuchung zum ehemaligen Zwangsarbeitslager 5 der Henschel Flugzeug-Werke

BD — Hinweis: Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes), - Abgrenzung in Interpretation der Abb. 6 des Denkmalgutachtens: Archäologische Untersuchung zum ehemaligen Zwangsarbeitslager 5 der Henschel Flugzeug-Werke

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

U7 — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - vorgesehene Trasse zur Verlängerung der U7 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1581 — Flurstücke / Flurstücksnummern (zur besseren Lesbarkeit weinrot eingefärbt)

Flurgrenze (Schönefeld zu Berlin)

n — textliche Festsetzung

Planzeichen ohne Normencharakter, die zum Verständnis der Planung dienen

60 m — Maßangaben in Meter

● 49,82 — Höhenpunkt aus der Vermessungsunterlage ohne Bindungswirkung

220 kV — Rückbau 220 kV-Trasse - oberirdisch

H — vorgesehene Haltestelle der U7 - außerhalb des Geltungsbereiches des Teilgebietes Schule

Gas, 220 kV, AW, Strom — Gas-, Strom-, Abwasserleitung und geplante 220 kV-Trasse - unterirdisch - außerhalb (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unverbindliche Gliederung des Straßenraums (Konzept PST GmbH, Werder (Havel), 04/2023)

Grenze Bebauungsplan "Schönefelder Tor Nord" und "Schönefelder Tor Süd"

Nutzungskreuz

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Anzahl der Vollgeschosse	maximale Höhe
textliche Festsetzungen (n)	

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Flächen für Nebenanlagen und Anlagen für sportliche Zwecke (Sportfelder, Laufbahnen etc.) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.Vm. § 23 BauNVO)

2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes, der Sporthalle und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3. Die zulässige Grundfläche für die Gesamtversiegelung (bauliche Anlagen und Flächen sowie Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO) sind bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.Vm. § 19 BauNVO)

4. Von der Höhenfestsetzung für die Schule [dreigeschossig, max. Bauhöhe = 66 m über DHHN (16 m über GOK) und die Sporthalle, zweigeschossig, max. Bauhöhe = 62 m über DHHN (12 m über GOK)] sind technische Einrichtungen und Anlagen wie Antennen, Lüftungstechnik, Schornsteine und Aufzugsschächte ausgenommen, wenn sie mit einem Abstand von 3 m zur Fassade realisiert werden. Blitzschutzeinrichtungen sind von dieser Festsetzung vollständig ausgenommen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.Vm. § 18 BauNVO)

5. In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind
   - bis zu 5 Niederschlagswasserrückhaltebecken in einer Größe von zusammen bis zu 21.000 qm und einem Retentionsvolumen von zusammen 12.000 cbm,
   - ein Bolzplatz in einer Größe von 40 x 20 m,
   - ein Spielplatz in einer Größe von 3.000 qm (inkl. Sport- und Spielgeräten und einer Schutzhütte),
   - befestigte Fuß- und Radwege in einer Breite von bis zu 5 m und in einer Gesamtlänge von 650 m,

   zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.Vm. § 1a BauNVO)

6. In einem Schutzabstand der Gastrasse, im Bereich der Querung der Gastrasse in der Planstraße E2, von jeweils 3 m beiderseits der Trassenachse sind hochbauliche Anlagen und Gehölzpflanzungen nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7. In einem Schutzabstand der Abwassertrasse, im Bereich der Querung der Abwassertrasse in der Planstraße E2, von jeweils 3 m beiderseits der Trassenachse sind hochbauliche Anlagen und Gehölzpflanzungen nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8. Auf dem Schulgrundstück sind mindestens 45 Pkw-Stellplätze, davon mindestens 2 Behinderten-Stellplätze und mindestens 350 überdachte Fahrradabstellplätze zu realisieren. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

9. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen der Planstraße E2 ist in straßenbegleitenden Mulden zu sammeln und rückzuhalten. Die Mulden werden mit Notüberläufen und / oder Drosselabläufen versehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

10. In der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf ist das anfallende Niederschlagswasser zu sammeln, zurückzuhalten und darf mit einer Drosselablussmenge von bis zu 3 ltr. / sec. / ha an das öffentliche Netz abgegeben werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Planzeichenerklärung für den Bebauungsplan 15/19 "Planstraße E / Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium - Teilgeltungsbereich Schule" der Gemeinde Schönefeld

Entwurf 04/2023
Blatt 3/4

(11) Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß ($R'_{w,ges}$) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:

$R'_{w,\,ges}$ = L_a - $K_{Raumart}$
mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel
mit $K_{Raumart}$ = 30 dB für Unterrichtsräume und Aufenthaltsräume
= 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten.

Hinweis:
Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a), sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln des Schallgutachtens der KSZ Ingenieurbüro GmbH vom 13.04.2023 abzuleiten, welches Bestandteil der Satzungsunterlagen ist.

Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Schallgutachten zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.

Grünordnerische Festsetzungen inkl. Pflanzliste

(12) Je 5 Stellplätzen ist ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzenliste. Die Baumscheibe für den Baum umfasst mindestens 9 qm und ist mit einer Baumrigole auszustatten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(13) In den Verkehrsflächen ist je 3 Stellplätzen 1 Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzenliste. Die Baumscheibe für den Baum umfasst mindestens 9 qm und ist mit einer Baumrigole auszustatten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(14) Entlang der Planstraßen E und E 2 sind alleeförmige Gehölzpflanzungen in einem Abstand von 15 +/- 3m mit Bäumen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzenliste. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Pflanzenliste
(Qualität Hochstamm 3xv mit Drahtballierung aus extra weitem Stand 16-18 cm).

Winterlinde	Tilia cordata
Stieleiche	Quercus robur
Sumpfeiche	Quercus palustris

Hinweis zur BaumSchV LDS:

Die Baumschutzverordnung vom 28.09.2022 ist auch im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes anzuwenden

---

Hinweise zur planexternen Kompensation:

Auf den Flurstücken 31/5, 95 Flur 4 der Gemarkung Groß Köris sind mit der Entsiegelungsmaßnahme M190 "Rückbau und Entsiegelung ehemaliger baulicher Anlagen am Güldensee" 40.372 qm bauliche Anlagen zu entsiegeln.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

CEF-Maßnahme Feldlerche
Zur Vergrämung der Feldlerche findet seit der 13. KW 2023 eine Vergrämungsmahd auf den Flächen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der festgesetzten öffentlichen Grünfläche statt. Die Mahd wird bei einer erreichten Wuchshöhe der Gräser von 10 cm wiederholt. Von dieser Mahd werden ausgespart, das Gehölz südwestlich des Baufeldes und der ca. 90 cm hohe Schutzzaun zur potentiellen Habitatfläche der Zauneidechse mit einem Puffer von jeweils 50 m.

CEF-Maßnahme Steinschmätzer
Zur Vergrämung des Steinschmätzers wurde das Habitat des Steinschmätzers bereits entfernt. Restliche Holz- und Steinfragmente werden im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt.
Für die Art Steinschmätzer wurde ein Habitat westlich des Geltungsbereiches gelegenen Landschaftspark "In den Gehren" erstellt. Die aufgenommenen Materialien (Steine/Holz) des bisherigen Habitats wurden dort zu zwei Haufwerken aufgeschichtet und durch insgesamt 4 cbm Grauwackesteine ergänzt, die durch lockere Aufschichtung Bruthöhlen für die Art Steinschmätzer ergeben.

CEF-Maßnahme Zauneidechse
Während der Kartierung 2021 wurden im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen keine Zauneidechsen angetroffen. Die angetroffene Habitatsfläche wurde mit einem Amphibienschutzzaun mit ca. 90 cm Höhe auf einer Länge von ca. 850 m abgegrenzt. Dieser Schutzzaun verbleibt über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme. Der Schutzzaun wird regelmäßig abgegangen. Sollten bei diesen Kontrollgängen Eidechsen angetroffen werden, so werden diese abgesammelt und in den Landschaftspark "In den Gehren" dort in den für den Steinschmätzer errichteten Stein-Holz-Haufen verbracht.

Hinweis zum Bauschutzbereich und zur Hindernisfreiheit

Der Bauschutzbereich und die Hindernisfreiheit des BER entsprechend der Bekanntmachung vom 02.05.2012 im Amtsblatt für Brandenburg 23. Jahrgang, Nr. 17 des Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft "Änderung und Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld, zukünftig Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg“ sind zu beachten.

Hinweis zu Bodendenkmalen:

Der Planbereich berührt das Bodendenkmal "Ehemaliges Barackenlager 5 der Henschel Flugzeugwerke Schönefeld" i.S.v. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten. Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 BbgDSchG, § 7 Abs. 3 und Abs. 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).

Bodendenkmale sind nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§ 7 Abs. 3, § 9 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Hinweis zu Altlasten:

Entsprechend der Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 24.01.2023 ist der Bereich des "Ehemaligen Barackenlagers 5 der Henschel Flugzeugwerke Schönefeld" unter der Reg. Nr. 0329610837 als altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst

Werden darüber hinaus bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/ Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheiten gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Umweltamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

Hinweis zur Kampfmittelbelastung:

Die Fläche des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers "Ehemaliges Barackenlager 5 der Henschel Flugzeugwerke Schönefeld", identisch mit dem gekennzeichneten Bodendenkmal und seine darüber hinaus gehenden Randflächen gelten als munitionsbelastet. Eine Kampfmittelfreigabe ist zu Baubeginn und zu allen bodeninvasiven Maßnahmen erforderlich.

Sollten darüber hinaus bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Man ist verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Hinweis zur Wirkung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes 05/08 „Schönefelder Tor Nord“:

Dieser Bebauungsplan überlagert mit der Planstraße E2 den Bebauungsplan 05/08 „Schönefelder Tor Nord“ (öffentlich bekannt gemacht am 12.03.2010). Der Bebauungsplan 05/08 „Schönefelder Tor Nord“ bleibt bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes 15/19 „Planstraße E / Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium - Teilgeltungsbereich Schule“ wirksam. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes 15/19 „Planstraße E / Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium - Teilgeltungsbereich Schule“ tritt die in diesem Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche an die Stelle der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes 05/08 „Schönefelder Tor Nord“. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes 05/08 „Schönefelder Tor Nord“ bleiben unberührt; er ist weiterhin vollzugsfähig.

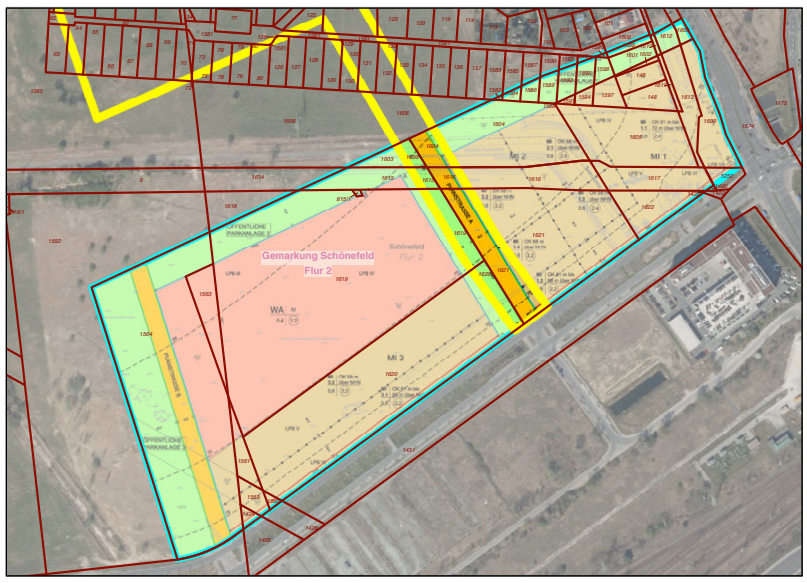

Planzeichenerklärung für den Bebauungsplan 15/19 "Planstraße E / Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium - Teilgeltungsbereich Schule" der Gemeinde Schönefeld - Entwurf 04/2023

Hinweis zu Normen:

Die im Bebauungsplan, seiner Begründung und dem Umweltbericht, beigefügten Anlagen, sonstige zum Bebauungsplan erstellen Texte angegebenen Normen (z.B. DIN-Normen) oder technische Anleitungen etc. können in der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienstzeiten sind im Internet unter www.gemeinde-schoenefeld.de abrufbar.

Hinweis zu Verfahrensvermerken:

Verfahrensvermerke und der Katastervermerk werden erst zur Satzungsfassung des Bebauungsplanes abgedruckt.

Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. I/21 Nr. 5)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, Nr. 3, S., ber. GVBl.I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 28)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

Kartengrundlage	Erstellung / EDV
Lageplan des Ingenieurbüro Bertels GmbH 12529 Berlin Stand 26.10.2022 Stand ALKIS 28.09.2022 Flurstücke/Flurstücksnummern zur besseren Lesbarkeit weinrot eingefärbt Lagesystem: ETRS 89 Höhenbezugssystem: Höhen über Normal-Null (NHN) im DHHN2016	CAD-Programm VektorWorks

Orthophoto, Stand Beliegung: 12.04.2021
(Quelle: Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg (LGB))

Lage des Plangebietes

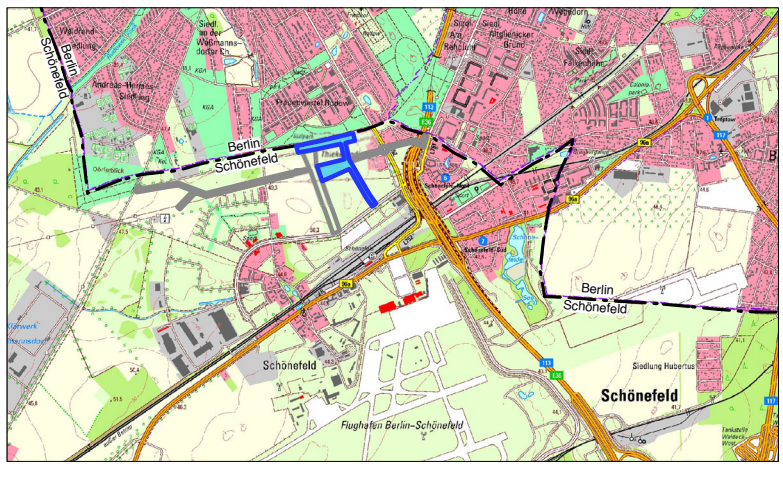

Bebauungsplan 15/19 "Planstraße E / Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium - Teilgeltungsbereich Schule" der Gemeinde Schönefeld
Stand: Entwurf

0 10 20 30 40 50 75

Auftraggeber
Gemeinde Schönefeld

Blatt Nr.:	4/4
Stand:	04/2023
Maßstab (Maßstab A1):	1 : 1.500
Maßstab (Verkleinerung A3):	1 : 2.500

Thomas Jansen
Ortsplanung
16909 Blumenthal